

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Innenministeriums

Sichere und freie Wahlen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stellungnahme gibt sie dazu ab, dass anlässlich der Landtagswahlen 2001 in Baden-Württemberg in bisher noch nicht gekanntem Ausmaß Wahlplakate und Informationstafeln der Partei DIE REPUBLIKANER zerstört wurden?
2. Welche Stellungnahme gibt sie dazu ab, dass anlässlich der Landtagswahlen 2001 in Baden-Württemberg in bisher noch nicht gekanntem Ausmaß Personen und Einrichtungen bedroht werden, die der Partei DIE REPUBLIKANER Räumlichkeiten zu Informationsveranstaltungen für an der Wahl interessierten Bürger überlassen?
3. Wie viele derartige Fälle sind ihr im Einzelnen bekannt geworden?
4. In wie vielen Fällen konnte davon die Polizei in Baden-Württemberg im Einzelnen während des laufenden Wahlkampfes einen oder mehrere Täter ermitteln?
5. Ob sie in Fällen, in denen binnen kurzer Zeit hunderte von Plakattafeln in zusammenhängenden Straßenzügen zerstört wurden, davon ausgeht, dass es sich nicht mehr um Einzeltäter handeln kann?
6. Welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. ergreifen wird, um den Bestimmungen des Artikels 26 Abs. 4 der Landesverfassung und Artikel 38 Abs. 1 GG im Lande gerecht zu werden, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das allgemeine freie und gleiche Wahlrecht nicht durch kriminelle Einschüchterungsversuche, wie sie bereits durch Drohungen und Nötigungen sowie Zerstörung von Informationstafeln ihren Ausdruck gefunden haben, eingeschränkt oder gefährdet wird?

7. Welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. ergreifen wird, um den Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 1 GG und Artikel 8 Abs. 1 GG im Lande gerecht zu werden, insbesondere, dass das Recht der Wähler, sich aus allgemein zugänglichen Quellen wie Informationsveranstaltungen und Informationstafeln, ungehindert zu unterrichten angesichts der unter 1. genannten Sachverhalte, gewährleistet ist?
8. Weshalb in den seltensten Fällen in vergangenen Wahlkämpfen in Baden-Württemberg Täter, die das Recht der Bürger nach Artikel 5 Abs. 1 GG und Artikel 8 Abs. 1 GG, sich aus allgemein zugänglichen Quellen wie Informationsveranstaltungen und Informationstafeln, über Programm und Aussagen der Partei DIE REPUBLIKANER ungehindert zu unterrichten, durch ihre unter 1. und 2. genannten Straftaten einschränken, ermittelt werden konnten?
9. Ob die Gründe nach Punkt 8 darin liegen, dass die Polizei für diese Fälle unzureichend oder falsch eingesetzt, nicht mit ausreichenden Mitteln oder zu wenig Personal ausgestattet ist?
10. Wenn Nein zu Punkt 9, was dann die Gründe hierfür sind?

02. 03. 2001

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 26. März 2001 Nr. 3–1133.2/49 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung verurteilt derartige Handlungen nachdrücklich und lehnt Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele ab.

Zu 3.:

Mit Stand 12. März 2001 sind bisher 45 Fälle von Sachbeschädigungen an Wahlplakaten oder Informationstafeln der Partei DIE REPUBLIKANER bekannt geworden. In fünf Fällen wurden Nötigungen zum Nachteil von Gaststättenbetreibern, die Räumlichkeiten für Wahlkampfveranstaltungen der Partei DIE REPUBLIKANER zur Verfügung stellten, angezeigt. Weiterhin wurden eine Bombendrohung sowie 14 Fälle von Sachbeschädigungen an Räumlichkeiten im Zusammenhang mit Wahlkampfveranstaltungen der Partei DIE REPUBLIKANER polizeilich registriert.

Zu 4.:

Die Polizei Baden-Württemberg konnte bisher in einem Fall zwei und in einem weiteren Fall drei Täter ermitteln.

Zu 5.:

Mit Ausnahme der in Ziff. 4 genannten Fälle liegen der Polizei bis jetzt keine objektiven Erkenntnisse vor, die Rückschlüsse auf die Anzahl der Täter zuließen.

Zu 6 und 7.:

Das Innenministerium hat die Polizeidienststellen des Landes bereits im Dezember 2000 angewiesen, alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen von Wahlkampfveranstaltungen und zur Abwehr von Gefahren für deren Teilnehmer zu treffen. Bisher ist kein Fall bekannt geworden, wonach die Veranstaltung einer an der Landtagswahl teilnehmenden Partei wegen Störungen Dritter nicht durchgeführt werden konnte. Auf Grund der polizeilich registrierten Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Wahlplakaten und Informationstafeln, die mehrere bei der Landtagswahl teilnehmenden Parteien betreffen, wurden die Polizeidienststellen des Landes Ende Februar 2001 angewiesen, verstärkt diese Deliktsbereiche im Rahmen der angeordneten polizeilichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu 8., 9. und 10.:

Derartige, aus der Anonymität heraus begangene Straftaten bieten regelmäßig wenig Ansatzpunkte zur Täterermittlung und sind nur schwer aufzuklären.

Dr. Schäuble
Innenminister